VERORDNUNG (EWG) Nr. 3060/88 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1988

zur Abweichung von den im Wirtschaftsjahr 1987/88 in Spanien durchzuführenden Destillationsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf de Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 [2], insbesondere auf die Artikel 35, 38, 39 und 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2353/87 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2932/87 [4], (EWG) Nr. 2544/87 der Kommission [5], (EWG) Nr. 441/88 der Kommission [6], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1596/88 [7], und (EWG) Nr. 4023/87 der Kommission [8] dürfen die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 vorgesehenen Destillationsmaßnahmen nicht nach dem 31. August 1988 durchgeführt werden.

Die Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein in Spanien stößt im Wirtschaftsjahr 1987/88 auf Anfangsschwierigkeiten. Insbesondere wurden die Lagerkapazitäten der Interventionsstelle in diesem Mitgliedstaat wegen der innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführenden Destillation zeitweilig voll ausgeschöpft. Um diesem vorübergehenden Lagerungsproblem zu begegnen, müssen zur wirksamen Anwendung der Destillationsmaßnahmen Übergangsvorschriften erlassen werden, mit denen sich die Umstellung von der in Spanien geltenden Regelung auf die gemeinsame Weinmarktorganisation erleichtern läßt. Zu diesem Zweck sind die der Alkoholgewinnung gesetzten Fristen um 15 Tage zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Spanien muß die Destillation gemäß den Artikeln 35, 38, 39 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des bereits an die Brennereien gelieferten Weins im Wirtschaftsjahr 1987/88 abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2353/87, Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2544/87, Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4023/87 spätestens am 15. September 1988 abgeschlossen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1987, S. 22.
[4] ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1987, S. 45.
[5] ABl. Nr. L 242 vom 26. 8. 1987, S. 5.
[6] ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.
[7] ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 17.
[8] ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 48.